

Michał Szulc

Jüdische Staatsbürger in der bürokratischen Alltagspraxis der Staats- und städtischen Behörden in Westpreußen seit dem Erlass des Emanzipationsediktes am 11. März 1812 bis in die 1840er-Jahre

Das Edikt vom 11. März 1812 gehört zu den Meilensteinen der Judenemanzipation in Preußen. Wegen seiner Bedeutung wird es für gewöhnlich als das Emanzipationsedikt bezeichnet, auch wenn unstrittig ist, dass es keine volle Gleichstellung zwischen Juden und Christen bewirkt hat. Es wurde in allen Teilen der damaligen preußischen Monarchie eingeführt. Für die Durchführung war die Bürokratie zuständig, die sich in ihren Entscheidungen sowohl von der Vorstellung über die eigene Rolle, welche sie im Staat spielte, als auch von ihrem Bild des jüdischen Untertanen in der sich modernisierenden Gesellschaft leiten ließ. In diesem Aufsatz wird die Umsetzungsproblematik des Prozesses der Verleihung des Staatsbürgerrechts an Juden in Westpreußen untersucht. Nach einer Skizze des chronologisch-rechtlichen Kontexts wird die gesetzliche Basis dieses Prozesses beleuchtet. Hierin wird sowohl die Aufgabenunterteilung zwischen behördlichen und nichtbehördlichen Akteuren angesprochen, als auch die Kommunikation der Vorschriften und deren Verständnis durch die Akteure hinterfragt. Anschließend wird die Problematik der Anfertigung von Staatsbürgerverzeichnissen und deren nachträglichen Ergänzungen ausgelotet. Auf dieser Basis wird die Hauptfrage des Aufsatzes analytisch behandelt. Durch eine systematische Auswertung einer repräsentativen Auswahl von Einzelentscheidungen wird untersucht, inwieweit in der administrativen Alltagspraxis in Westpreußen die von der Regierung vorgegebenen Vorschriften berücksichtigt worden sind und welche Motive dazu führten, dass man von ihnen abwich.

Mit einer solchen Fragestellung versucht dieser Aufsatz, Bedürfnissen der Erforschung der alltäglichen Herrschaftspraxis und der Implementation der Gesetze entgegenzukommen.¹ Er konzentriert sich auf dem „Soll-Ist-Vergleich“, einem Spannungsfeld zwischen dem Buchstaben des Gesetzes, den politischen Voraussetzungen und der administrativen Praxis. Aus Platzgründen wurden nur

¹ Haas, Stefan: Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848, Frankfurt a. M. 2005, S. 24–39.

die wichtigsten Akteure berücksichtigt; die Aktivitäten der niederen Behörden, beziehungsweise der Juden selbst mussten außen vor bleiben.²

Eine konsequente Analyse einer größeren Anzahl von Einzelfällen wurde in diesem Umfang in der Geschichtsschreibung noch nicht unternommen. Die bis dato angeführten Fälle dienten vielmehr der Illustrierung des Sachverhaltes, insgesamt lässt sich jedoch nicht eindeutig bestimmen, ob sie als typisch oder als Ausnahmefälle zu behandeln sind.³ Aus diesem Grund wird im diesen Aufsatz kein überregionaler Vergleich gewagt.

Die Provinz Westpreußen und ihre jüdischen Einwohner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die Provinz Westpreußen entstand 1772 infolge der Ersten Teilung Polens aus den Gebieten des Preußens Königlichem Anteils. Sie umfasste Pommerellen, Pomesanien und das Kulmerland sowie nördliche Teile Großpolens. Danzig und Thorn, zwei Städte, die weiterhin der polnischen Krone angehörten, sind mit der Zweiten Teilung Polens 1793 der preußischen Monarchie einverleibt worden. Der Frieden von Tilsit vom 9. Juli 1807 sowie die zweite Elbinger Konvention vom 10. November 1807 hatten eine Verkleinerung der Provinz zur Folge: das Kulmer- und das Michellauerland gingen an das neugeschaffene Herzogtum Warschau, die Stadt Danzig samt den sie umgebenden Ortschaften bildete hingegen den von 1807 bis 1814 existierenden Freistaat Danzig. Wieder preußisch wurden diese Gebiete nach dem Wiener Kongress.

Die Provinz Westpreußen bestand in dieser Form bis 1829, als sie mit Ostpreußen vereinigt wurde. Diese neue Verwaltungseinheit, Provinz Preußen, wurde 1878 wieder in Ost- und Westpreußen geteilt. Seit den Preußischen Ver-

² Eibach, Joachim: Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: ders./Lottes, Günther (Hrsg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002, S. 147–149.

³ Zum Beispiel: Mühle, Eduard: Jüdische Ansiedlungsversuche in Lippstadt während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1808–1847), in: Westfälische Forschungen 34 (1984), S. 193–205; Brammer, Annegret H.: Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847 mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869, Berlin 1987, S. 62, S. 423 (Fußnoten 203–204), S. 439 (Fußnote 88); Ziątkowski, Leszek: Między niemożliwym a koniecznym. Reformy państwa pruskiego w końcu XVIII i na początku XIX wieku a proces równouprawnienia Żydów ze szczególnym uwzględnieniem sytuacji na Śląsku, Wrocław 2007, S. 172–179.

waltungsreformen waren staatliche Mittelbehörden, die Regierungen in Marienwerder und Danzig, für die Erledigung der meisten administrativen Aufgaben in Westpreußen zuständig. Sie wurden dem Staatsministerium direkt untergeordnet und verfügten auch über Aufsichtskompetenzen gegenüber den in ihren Bezirken liegenden Städten.⁴

In diesem Artikel wird die Provinz Westpreußen in ihrem geografischen Rahmen von 1815 bis 1829 behandelt, was dem räumlichen Bereich der beiden Regierungsbezirke entspricht. Es wird konsequent von den Regierungen in Marienwerder und Danzig gesprochen, obwohl bis zur Entstehung der Behörde in der alten Hansestadt 1816 die Behörde in Marienwerder unter der Bezeichnung „Westpreußische Regierung“ fungierte.

Eine organisierte jüdische Ansiedlung existierte in diesen Gebieten spätestens seit dem 16. Jahrhundert. Am Ende des 18. Jahrhunderts begann ihr kontinuierliches Wachstum, das bis in die 1870er- und 1880er-Jahre andauerte. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verdoppelte sich die Anzahl der Juden in Westpreußen von etwa 10.000 auf über 20.000 Personen, was etwa zwei Prozent der Gesamtbevölkerung entsprach. Der Anteil der Westpreußen unter den preußischen Juden war mit etwa zehn Prozent recht bedeutend.⁵ Die größten Zentren der jüdischen Bevölkerung in Westpreußen befanden sich in den Landkreisen: Schlochau, Flatow, Deutsch Krone (im Süden), Landkreis Straßburg (im Osten) und Stadtkreis Danzig (im Norden). Jeweils lebten dort 1.000 bis 3.000 Juden, die vier bis sieben Prozent der Gesamtbevölkerung eines jeden Kreises ausmachten. Die jüdische Bevölkerung dieser Region besaß einen grundsätzlich urbanen Charakter und war in den Städten zahlenmäßig stark vertreten. 1816 lebten in Zempelburg etwa 1.250 Juden (51 Prozent der Stadtbewohner), in Märkisch Friedland etwa 1.150 (51 Prozent), in Krojanke etwa 620 (über 30 Prozent), in Preußisch Stargard etwa 450 (18 Prozent) und in Flatow etwa 400 (28 Prozent). In Danzig machten sie mit etwa 2.200 Personen fast fünf Prozent der gesamten Stadtbevölkerung aus.⁶

4 Dortans, Johann Ludwig: Die Verwaltung des Westpreußischen Regierungsbezirks Marienwerder in den Jahren 1815 bis 1829, Bonn 1964, S. 5f.; Mies, Horst: Die Preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Marienwerder (1830–1870), Köln/Berlin 1972, S. 22; Letkemann, Peter: Die Preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Danzig, 1815–1870, Marburg 1967, S. 44f.

5 Aschkewitz, Max: Zur Geschichte der Juden in Westpreussen, Marburg 1967, S. 5f.; Szulc, Michał: Einführung. Aus der Geschichte der Juden in der Kaschubei, in: Borzyszkowska-Szewczyk, Miłoslawa/Pletzing, Christian (Hrsg.): Jüdische Spuren in der Kaschubei. Ein Reisehandbuch, München 2010, S. 17–29.

6 Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 9, 15, 24–25, 28; Geheimes Staatsarchiv Preußisches Kulturbesitz [im Folgenden GStA PK], I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 49, Bd. 1, Bl. 123v–124.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Grenzveränderungen konnte das Emanzipationsedikt nicht in allen vor und nach der „Französischen Zeit“ zu Westpreußen gehörenden Gebieten eingeführt werden. Seit 1814 sah man sich also mit der Frage konfrontiert, inwiefern das Gesetz auch in diesen Teilen der Provinz zur Anwendung gelangen könnte. Hinsichtlich Danzigs dauerte die Diskussion von März bis September 1814. Sie endete mit einem Beschluss des Staatskanzlers Karl August Freiherr von Hardenberg über die bedingungslose Einführung des Emanzipationsgesetzes im gesamten Gebiet des ehemaligen Freistaats.⁷ In dem ehemals zum Herzogtum Warschau gehörenden Teil der Provinz beschloss das Ministerium des Innern 1817, das Edikt nicht anzuwenden.⁸

Die Rechtslage der Juden blieb also nach 1815 in Westpreußen, mit Ausnahme Danzigs, so, wie sie zur Zeit der Wieder- bzw. Neuübernahme dieser Gebiete war.⁹ Nach Wilhelm Freund unterteilt man die Provinz Westpreußen hinsichtlich der Rechtslage der Juden in drei Gebiete: a) den altständischen Judenbezirk, b) den Danziger Judenbezirk, c) den Herzoglich-Warschauer Judenbezirk.¹⁰ Der altständische Judenbezirk erstreckte sich über das Gebiet der Regierungsbezirke, für den Danziger war allein die dortige Regierung zuständig, der Herzoglich-Warschauer war hingegen gänzlich im Regierungsbezirk Marienwerder gelegen. Die uneinheitliche Rechtslage der Juden in Westpreußen war keine lokale Besonderheit und trat genauso in vielen anderen Teilen der Monarchie auf.¹¹ Die parallele Existenz der drei unterschiedlichen Rechtszustände war besonders umständlich in Bezug auf die Anwendung einer Kabinettsorder vom 18. Februar 1818. Sie beschränkte die Freizügigkeit der jüdischen Untertanen auf das Gebiet, in welchem sie ihr Staatsbürgerrecht erworben, bzw. ihr Domizil hatten. Ein dauerhafter Umzug in ein Gebiet mit einem anderen Rechtszustand bedurfte einer Genehmigung seitens des Ministeriums des Innern.¹² Abgesehen davon, wurden

⁷ Rönne, Ludwig von/Simon, Heinrich: Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des Preußischen Staates, Breslau 1843, S. 286f.; GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Danzig, Nr. 1, Bl. 34f.

⁸ Freund, Ismar: Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, Bd. 1, Berlin 1912, S. 242–245; Brammer, Judenpolitik, S. 100, 108, 116.

⁹ Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 53.

¹⁰ Freund, Wilhelm (Hrsg.): Zur Judenfrage in Deutschland. Vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit, Berlin 1843, S. 11.

¹¹ Jersch-Wenzel, Stefi: Rechtslage und Emanzipation, in: Meyer, Michael A. (Hrsg.): Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2, München 1996, S. 37f.; Brammer, Judenpolitik, S. 75, 100f.

¹² Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 56; Freund (Hrsg.), Zur Judenfrage, S. 22f.; Jehle, Manfred (Hrsg.): Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz, Bd. 1, München 1998, S. 105.

Juden in Westpreußen den gleichen Einschränkungen unterworfen, wie es in der Restaurationszeit in den übrigen Teilen der preußischen Monarchie geschah.¹³ Im Kulmer- und Michelauperland bestätigte man 1823 zusätzlich die aus der „Französischen Zeit“ stammenden Beschränkungen, zum Beispiel das Verbot des Krug- und Schankgewerbes oder der Bierbrauerei.¹⁴

Ungeachtet des Beschlusses Hardenbergs tendierte man in Danzig dazu, die Vorschriften so auszulegen, als ob das Emanzipationsedikt in dieser Stadt keine Gültigkeit hatte.¹⁵ Dies endete definitiv erst mit einer Kabinettsorder vom 25. April 1832. Sie bestätigte rückwirkend die Geltung des Gesetzes in der Stadt seit 1814 und stellte zusätzlich fest, dass weitere Gesuche um Niederlassung der Zustimmung der Stadt bedürften.¹⁶ Auch in Thorn wurde den Stadtbehörden das Recht zugesprochen, über die Niederlassung von Juden ohne Staatsbürgerrecht frei zu entscheiden.¹⁷ Die rechtliche Situation in der Provinz blieb im Grunde genommen unverändert bis zum Gesetz vom 11. April 1847.

Aufgabenunterteilung in Bezug auf die Verleihung des Staatsbürgerrechts

Die Aufgaben, die beim Prozess der Verleihung des Staatsbürgerrechts zu erfüllen waren, wurden sowohl auf behördliche als auch auf nichtbehördliche Akteure delegiert. Die von der Marienwerderschen Regierung am 21. Juli 1812 erlassenen Vorschriften verpflichteten jedes Familienoberhaupt, sich selbst und alle Mitglieder seines Haushalts unter Angabe des anzunehmenden Familiennamens bis zum 24. September 1812 registrieren zu lassen. Jeder Jude wurde als Familienoberhaupt angesehen, wenn er

13 Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 60f.; Freund (Hrsg.), Zur Judenfrage, S. 33f.; Freund, Emanzipation der Juden, Bd. 1, S. 238–240.

14 Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 50–57. Siehe auch: Brammer, Judenpolitik, S. 182f.; Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse, S. 401; Jehle (Hrsg.), Die Juden, Bd. 1, S. 106.

15 Koch, Christian Friedrich: Die Juden im Preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen, Marienwerder 1833, S. 272; Szulc, Michał: Rozruchy antyżydowskie w Gdańsku w 1821 roku i ich polityczno-prawny kontekst oraz konsekwencje, in: Pilarczyk, Krzysztof (Hrsg.): Żydzi i judaizm we współczesnych badaniach polskich, Bd. 5, Kraków 2010, S. 225–227.

16 Echt, Samuel: Die Geschichte der Juden in Danzig, Leer 1972, S. 43f.

17 Aschkewitz, Zur Geschichte, S. 62f.; Jehle (Hrsg.), Die Juden, Bd. 1, S. 106, 124f.

nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, er mag nun ein eigenes Gewerbe treiben, oder bei einem andern dienen. [...] Auch Jüdinnen gehören in sofern unter die Familien-Häupter, als sie weder verheirathet noch unter väterlicher Gewalt sind, sie mögen übrigens selbstständig leben oder andern dienen.¹⁸

Zu den Haushaltsmitgliedern gehörten also auch Volljährige, solange sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Emanzipationsedikts noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen worden waren¹⁹ beziehungsweise in Haushalten anderer Juden lebten. Für die Registrierung von Minderjährigen waren stets ihre Vormünder verantwortlich. Die Meldepflicht bestand auch, wenn ein jüdisches Familienoberhaupt sich von seinem Wohnort wesentlich entfernt hatte. In diesem Fall übermittelten die Behörden am vorübergehenden Aufenthaltsort die nötigen Angaben an das zuständige Amt.²⁰ Durch diese Verpflichtung der jüdischen Untertanen, sich und ihre Schutzbefohlenen registrieren zu lassen, hatte man sie partiell für die Implementation der Gesetzes zuständig gemacht.

Ferner wurden die Stadt- und Kreisbehörden beauftragt, Listen aller zur Verleihung des Staatsbürgerrechtes berechtigten Juden zu erstellen. Diese Listen würden im nächsten Schritt von den Regierungen in die sogenannten General-Juden-Verzeichnisse eingearbeitet. Auf deren Basis sollten die Regierungen den verzeichneten Juden Staatsbürgerzeugnisse erteilen. Um Doppelseinträge zu vermeiden, wurden Polizei und Landräte aufgefordert, nur diejenigen Juden in ihre Listen aufzunehmen, die am Tag der Inkraftsetzung des Edikts, am 24. März 1812, in ihrem Gebiet „befugterweise wohnhaft“ waren.²¹

Kommunikation und Verständnis der Vorschriften

Im Regelfall wurde über die Bedingungen der Verleihung der Staatsbürgerschaft über die Synagogen informiert,²² dem typischen „Verkündungsort“ der jüdischen Gemeinden zu dieser Zeit entsprechend.²³ Die Einführung von Familiennamen

¹⁸ Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Marienwerder [im Folgenden Amtsbl. Marienw.] vom 31. 7. 1812 (Nr. 31), S. 354.

¹⁹ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Flatow, Nr. 5, Regierung Marienwerder an Ministerium des Innern am 22. 5. 1821.

²⁰ Amtsbl. Marienw. vom 31. 7. 1812 (Nr. 31), S. 355.

²¹ Ebd., S. 353.

²² Archiwum Państwowe w Gdańsku [im Folgenden APG] 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637, S. 2, 13.

²³ Cancik, Pascale: Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligungsverfahren im Recht der Reformzeit, Tübingen 2007, S. 55f.

sollte auf ideologischer Ebene eine Möglichkeit zur jüdischen Integration in die christliche Gesellschaft schaffen.²⁴ In der Praxis sollte sie das Problem der eindeutigen Identifizierung von Juden bei Verwaltung und Gerichten lösen.²⁵ Die zu erstellenden Staatsbürgerverzeichnisse sollten mehreren polizeilichen und Verwaltungszwecken dienen, wie zum Beispiel dem Ausstellen von Pässen, bei gewerbepolizeilichen Maßnahmen sowie im Fall von Kriminaldelikten. All dies wurde auch den Juden mitgeteilt und sollte sie zur Annahme der Familiennamen motivieren.²⁶ Viele von ihnen verhielten sich jedoch sehr passiv. Der Zempelburger Magistrat berichtete in Dezember 1812:

Es giebt aber mehrere Juden-Familien, die diese kleine Abgabe [Stempelgebühr fürs Staatsbürgerzertifikat, Anm. d. Verf.] ohne Nachtheil zahlen können, indeßen letztere sind in der irrigen Meinung, daß es ihnen nicht nachtheilig sein kann, wenn sie auch nicht in das [...] Verzeichniß mit ihren Familien-Namen aufgenommen werden, und sind dabei ganz gleichgültig.²⁷

Das häufigste Missverständnis basierte auf einer Überzeugung, die Qualität eines Staatsbürgers sei im Grunde genommen auf die Erlaubnis zur wirtschaftlichen Aktivität reduzierbar, beziehungsweise die Staatsbürgerschaft sei nur zur Ausübung von bestimmten Gewerbebezügen, wie Handel oder Handwerk, notwendig. Diese Meinung teilten mehrere behördliche als auch nichtbehördliche Akteure. Magnus Levi Treuherz rechtfertigte sich 1820, er habe sich nicht eher registrieren lassen, weil er sich der Tatsache nicht bewusst war, als Lehrer ebenfalls der Verpflichtung nachkommen zu müssen, da er „so wenig Handel noch Gewerbe betreibe“.²⁸ Ähnlich entschuldigte sich Joseph Israel Cantor, der sich 1812 nicht registrieren ließ „und dies wahrscheinlich deshalb unterblieben, weil er von der jüdischen Gemeinde [als Schächter und Kantor; Anm. d. Verf.] Besoldung erhielt, der Meinung gewesen sein mag, daß ihm das Staatsbürgerrecht nicht nütze und jedenfalls die Kosten gescheut hat“.²⁹ Die Mutter von Levin Baer Grün in Zem-

24 Bering, Dietz: Der Name als Stigma: Antisemitismus im deutschen Alltag 1812–1933, Stuttgart 1992, S. 49, 306.

25 Amtsbl. Marienw. vom 16. 4. 1813 (Nr. 16), S. 227; Krüger, Hans-Jürgen: Die Städteordnung von 1808 und das Königsberger Bürgerbuch, in: Zernack, Klaus (Hrsg.): Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte Ost- und Nordeuropas, Wiesbaden 1971, S. 218f.; Schmitt, Friedrich W. F.: Topographie des Flatower Kreises, Bromberg 1855, S. 74f.

26 Amtsbl. Marienw. vom 8.1.1813 (Nr. 2), S. 19f.

27 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637, S. 13–16 (Magistrat von Zempelburg an Regierung Marienwerder am 18. 12. 1812).

28 GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Elbing, Nr. 5, Magnus Levi Treuherz an Ministerium des Innern am 10. 5. 1820.

29 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1639, S. 509.

pelburg, eine ältere und kranke Frau, behauptete 1823, sie würde in ihrem Alter keinen Gebrauch vom Staatsbürgerrecht machen können und erklärte:

„Mir ist es im Jahr 1812 gar nicht einmal bekannt geworden, daß den jüd[ischen] Glaubensgenossen das Staatsbürgerrecht verliehen werde, und wenn ich es auch wirklich von anderen jüdischen Glaubensgenossen gehört haben sollte, so wußte ich mir die Nützlichkeit der hohen Verheißung nicht zu erklären. Ich bin wie erwähnt sehr arm und mein genannter Sohn war derzeit noch klein, und so glaubte ich nicht nöthig zu haben, mich um das [...] Certifikat zu melden; ich war der Meinung, dass mein mehrgenannter Sohn wenn er lebe, sich das [...] Certifikat selbst schaffen würde, denn wie erwähnt, ich war sehr arm, und glaubte, dass ich für das mehrerwähnte Certifikat viel Geld bezahlen müßte.“³⁰

Sogar den bedeutsameren Persönlichkeiten der jüdischen Gemeinden war die Bedeutung des Staatsbürgerrechts nicht immer klar. Der Gemeindeälteste und Stadtverordnete von Zempelburg, Hirsch Baer Herrmann, beantragte 1812 die Staatsbürgerschaft nicht und tat es erst zehn Jahren später. Der Zempelburger Magistrat berichtete 1822:

Er hat seiner Aeüßerung nach geglaubt, daß er solches nicht bedürfe, weil er bereits das städt[ische] Bürgerrecht gewonnen [hat]. Jetzt aber, da sein Sohn heranwächst, welchen man an andern Orten wegen Mangel des Staatsbürgerrechts nicht dulden will, sieht er den gemachten Fehler ein, und will jetzt nachträglich das Staatsbürgerrecht nachsuchen.³¹

Ähnlich dachten wohl auch die immerhin über eine höhere Fachausbildung verfügenden und sich allgemeiner Hochachtung erfreuenden Ärzte Levi Phoebus und Siegfried Engelmann.³² 1821 teilten sie den Behörden mit, dass sie „sich nur deshalb früher nicht zum Staatsbürgerrecht gemeldet haben, weil man solches früher nicht von ihnen forderte“. ³³ Auch in Danzig verspürten der Kriegsinvalide Leyser Jacobson und sein geisteskranker halbstummer Bruder, Lewin, kein Bedürfnis, sich um das Staatsbürgerrecht zu bewerben, da sie ohnehin keiner geregelten Tätigkeit nachgehen konnten. Sie meldeten sich erst, als man sie zum Verlassen der Stadt aufforderte. In ihrer endgültigen Entscheidung bestätigten die Danziger Regierung und danach auch das Ministerium des Innern dieses Verständnis von der Funktion des Staatsbürgerrechts, indem sie Leyser das Staats-

³⁰ Ebd., Nr. 1638, S. 138f.

³¹ Ebd., S. 76.

³² Zu Phoebus und Engelmann siehe Deeters, Dorothea E.: Juden in (Märkisch) Friedland. Aspekte ihres Gemeindelebens in Polen und Preußen, in: Brocke, Michael [u. a.] (Hrsg.): Zur Geschichte und Kultur der Juden in Ost- und Westpreußen, Hildesheim [u. a.] 2000, S. 158.

³³ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Märkisch Friedland, Nr. 15, Regierung Marienwerder an Ministerium des Innern am 21. 6. 1821.

bürger- und seinem Bruder nur ein Duldungsrecht versprochen, mit der Begründung, dass der letztere sowieso nicht arbeiten könne.³⁴

Bei einer solchen Argumentation der Staatsbehörden wird es wenig überraschen, dass auch städtische Behörden mehrfach Probleme bezüglich der richtigen Interpretation der neuen Gesetze hatten. Der Magistrat von Zempelburg schlug zum Beispiel vor, Witwen, „welche kein Gewerbe mehr treiben, sondern sich von ihrer Hände-Arbeit ernähren“ vom Staatsbürgerrecht auszuschließen³⁵ und verzeichnete sie in einer besonderen Liste.³⁶ Ähnlich verfuhr „ein unerfahrener Schullehrer“, der das Verzeichnis in Dirschau erstellen sollte. Er ließ Rahel Joel Schwarz unberücksichtigt mit der Begründung, dass sie „als eine verarmte Wittwe [...] von dieser Wohlthat [vom Staatsbürgerrecht, Anm. d. Verf.] keinen Gebrauch zu machen im Stande sey.“³⁷ Auch in Märkisch Friedland war man sich über die korrekte Anwendung der Vorschriften nicht ganz im Klaren. Zum einen behauptete man, dass ein Kantor als Gemeindebediensteter des Besitzes des Staatsbürgerrechts nicht bedürfe,³⁸ zum anderen wurde der Hauslehrer Philip Simon Leyser Friedlaender als Dienstbote betrachtet und demzufolge irrtümlicherweise nicht ins Verzeichnis aufgenommen.³⁹

Die Quellen zeugen auch davon, dass ein solches auf die wirtschaftliche Aktivität reduziertes Verständnis des Staatsbürgerrechts zu unlauteren Machenschaften führen konnte. Im September 1816 hat die Danziger Regierung ihre Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, dass wiederholt aufgefallen war, dass Staatsbürgerzertifikate als eine Art Gewerbescheine angesehen wurden und ihre Inhaber sich dadurch berechtigt fühlten, Handel oder Gewerbe zu treiben.⁴⁰

34 GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 1, Danziger Regierung an Ministerium des Innern am 18. 8. 1820, Ministerium des Innern an Danziger Regierung am 12. 9. 1820.

35 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637, S. 48.

36 Ebd., S. 50f.

37 GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Dirschau, Nr. 2, Danziger Regierung an Ministerium des Innern am 12. 5. 1819.

38 „Man hat geglaubt, dass er als Schulbediente keinen [Staats]Bürgerbrief nötig habe“ (GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 31v).

39 Ebd., Bl. 30.

40 „[Jüdische Staatsbürger sind] in keinem Falle [durch] ihr[en] Staatsbürger-Brief allein zum beziehen der Jahrmärkte oder zum Handel mit Schnittwaren berechtigt, sondern dass sie jederzeit ihren städtischen Bürgerbrief, auf Grund dessen sie wirklich ansässige Kaufleute sind, oder die ihnen von uns speciell zum umherziehenden Kramhandel ertheilte Concession und außerdem noch ihren Gewerbeschein vorzeigen müssen, ehe ihnen das beziehen der Jahrmärkte oder der Kramhandel gestattet werden darf“ (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig [im Folgenden Amtsbl. Danzig] vom 12. 9. 1816 [Nr. 11], S. 105.)

Eine so definierte Funktion des Staatsbürgerrechts fand ihren Ausdruck auch in der Geschichtsschreibung und stand im Zentrum von Reinhard Kosellecks Einschätzung der Bedeutung des Emanzipationsedikts. Für ihn stellte das Edikt nur auf einem Gebiet die Rechtsgleichheit von Juden und Christen her – im Wirtschaftsleben. Von politischen (Standes-)Rechten sowie vom Staatsdienst blieben Juden weiterhin ausgeschlossen.⁴¹

Ein anderes, allerdings selten vorkommendes Missverständnis beruhte auf der Annahme, dass bei bestimmten familiären Verhältnissen eine Eintragung ins Verzeichnis nicht notwendig gewesen wäre. In Deutsch Krone glaubte zum Beispiel der Magistrat, dass es reiche, im Fall von Kindern, die sich im Ausland bei der Familie aufhielten, nur den vor Ort lebenden Vater einzutragen.⁴² Einem Irrtum erlegen war auch Goetz Hirsch Rosenberg, der glaubte, durch seine Heirat mit der Tochter eines Staatsbürgers das Staatsbürgerrecht automatisch erhalten zu haben. Er war 1792 in Bukowiec, Kreis Schwetz, geboren, zog 1810 nach Zempelburg, wo er 1821 das Stadtbürgerrecht erhielt und später auch die besagte Tochter eines dortigen Staatsbürgers heiratete. Erst 1829 stellte er fest, dass er das Staatsbürgerrecht noch nicht besaß.⁴³ In Putzig gab die Witwe von Salomon Joachim 1819 an, „sie habe geglaubt es wäre hinreichend, daß ihr Sohn das Staatsbürgerrecht erworben [hat] und einen Familiennamen angenommen [hat], sie daher nebst ihren drei Töchtern dieselben Namen führen könnten“.⁴⁴

Die Marienwerdersche Regierung nannte im Januar 1818 drei häufigste Fehler, die von den Magistraten beim Erstellen der Staatsbürgerverzeichnisse begangen wurden:

- 1.) Greise, Witwen, Lehrlinge oder Dienstboten wurden mehrfach nicht berücksichtigt,⁴⁵

⁴¹ Koselleck, Reinhard: *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, München 1989, S. 59f.

⁴² Hirsch Joachim Daus war 1812 bei seinem Bruder in Hamburg „und ist vom Vater auch wirklich gemeldet, jedoch vom Magistrat zu D[eutsch] Crone nicht eingetragen worden, weil derselbe die Eintragung des Vaters für hinreichend hielt“ (GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 30).

⁴³ „So war Hirsch der irrigen Meinung, dass er, als künftig zur Familie des Schwiegervaters gehörig, keines besonderen Staatsbürger-Certifikats bedürfe“ (APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1638, S. 435, siehe auch: ebd., S. 417–424, 433–443, 463).

⁴⁴ GStA PK, XIV. HA, Rep. 180 Regierung Danzig, Nr. 225, S. 96.

⁴⁵ In der von der Regierung Marienwerder erstellten „Nachweisung zum Staatsbürgerrecht empfohlenen Personen, teils alte abgelebte Greise und Witwen sind, von denen der Magistrat selbst nicht geglaubt hatte, daß ihre Aufnahme nöthig sei, und daß dazu noch Minorennene, Waisen, Lehrlinge und besonders Dienstboten beiderlei Geschlechts kommen, die ihre Herrschaften hätten anmelden sollen, da sie Vater und Mutterlos waren, und nicht durch ihre Familienhäupter angemeldet werden konnten“ (GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 27v).

- 2.) Einige Personen wurden irrtümlicherweise als Familienangehörige verzeichnet, obwohl sie schon längst selbstständig waren,⁴⁶
- 3.) Die Behörden agierten zeitlich unflexibel. Gelegentlich ging man so weit und registrierte nur diejenigen Juden, die sich an einem bestimmten Tag eingefunden hatten.⁴⁷

Einerseits waren diese Fehler eine Konsequenz der erwähnten (irrtümlichen) Identifizierung des neuen Staatsbürgerrechts mit dem Recht, ein Gewerbe zu betreiben. Andererseits resultierten sie aus der laxen Handhabung durch städtische Behörden. Mit der Aufgabe der Erfassung der Juden wurden oft inkompetente Personen beauftragt. In Dirschau war es „ein unerfahrener Schullehrer bey der Unbekanntschaft der übrigen jüdischen Glaubensgenossen, mit der deutschen Sprache, die Liste aufgenommen und sie so der vorgesetzten Behörde, dem Magistrate, überreicht hat“.⁴⁸

Problementstehung und -lösung beim Erstellen der Staatsbürgerverzeichnisse

In mehreren Teilen der Monarchie waren zu kurze Fristen das Hauptproblem beim Erstellen der Staatsbürgerverzeichnisse.⁴⁹ Außer den oben genannten Verständnisproblemen wurden in Westpreußen weitere Gründe für auftretende Probleme zur Sprache gebracht: Zum einen die Gebühren, welche Juden für das Ausstellen der Staatsbürgerzertifikate zu entrichten hatten, und zum anderen die häufige Abwesenheit jüdischer Händler von ihren Wohnortorten.

Die Marienwerdersche Regierung betrachtete diese Behinderungen teilweise als Nachfolgeerscheinungen des Krieges und war daher eher bereit, sie als Ent-

⁴⁶ „Auch haben sich einige wenige Fälle ergeben, wo die Magistrate aus Unkunde die Personen, zwar in dem Staatsbürgerrechts Verzeichniß eingetragen, jedoch als Mitglieder von Familien angegeben haben, zu dem sie vermöge ihrer Selbstständigkeit nicht gehörten, und in derer Häuser sie nur zufällig wohnten. So würden zum Beispiel bei Brüdern, die zusammen lebten, nur für den ältesten das Certificat erbt, weil man die anderen Brüder als unter seinem stehenden Personen betrachtete, ohnerachtet dieselben selbständig und majorene waren“ (Ebd., Bl. 27v–28).

⁴⁷ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 28.

⁴⁸ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Dirschau, Nr. 2, Danziger Regierung an Ministerium des Innern am 12. 5. 1819.

⁴⁹ Bering, Der Name, S. 54; Ziątkowski, Między niemożliwym, S. 160.

schuldigung zu akzeptieren,⁵⁰ was auch Berichte aus Kamin⁵¹ und Zempelburg⁵² bestätigen. Besonders Zempelburg wurde als eine Stadt angesehen, in der die Erstellung der Verzeichnisse den Verantwortlichen besondere Schwierigkeiten bereitete.⁵³ Im Dezember 1812 fehlten dem Magistrat Angaben über etwa 200 der insgesamt etwa 240 dort ansässigen jüdischen Familien.⁵⁴ Sie zu ergänzen dauerte bis zum Frühjahr 1813.⁵⁵ Dagegen nahm die Erfassung der Juden in Danzig über zwei Jahre in Anspruch. Die Arbeiten begannen nach der Rückkehr der Stadt zu Preußen 1814 und bis zum Dezember desselben Jahres umfasste das Verzeichnis lediglich etwa 50 Namen. Mitte 1815 waren es 350 und im August 1816 dann 560 Einträge.⁵⁶ Anfang 1817 waren endlich 605 Familien verzeichnet, deren Namen im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die in den jeweiligen Städten erstellten Verzeichnisse⁵⁷ bildeten die Grundlage für das General-Verzeichnis der 2.382 jüdischen Staatsbürger in Westpreußen.⁵⁸

50 „Die obgewalteten kriegerischen Eriegnisse und andere Entschuldigungen haben häufig Veranlassung gegeben, die nachtheiligen Folgen der versäumten Anmeldung nicht durchgängig nach der Strenge zur Ausführung zu bringen“ (Amtsbl. Marienw. vom 25. 10. 1816 [Nr. 43], S. 419).

51 „Viele Juden sind hier so arm, daß sie nicht im Stande sind die Staatsbürger-Briefe zu lösen, und zum Theil von der Synagoge unterhalten werden“ (APG 10 Regierung Marienwerder, Nr.1627, S. 7). Im Mai 1818 ergänzte das Land- und Stadtgericht in Preußisch Friedland: „der größte Theil der zu Cammin wohnenden Juden ist von dort fast das ganze Jahr über abwesend, treibt sich in Ostpreussen herum, und macht dadurch fast jede gegen sie zu vollstreckende Execution unmöglich“ (ebd., S. 50).

52 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr.1637, S. 2–4, 13–16, 61–62. Im Mai 1813 stellte der Magistrat von Zempelburg fest: „Der Jude als Handels-Mann ist selten zu Hause“ (ebd., S. 48).

53 Die Regierung bemerkte beim Erhalten des Verzeichnisses im März 1813, dass „die viele Schwierigkeiten“, die in Zempelburg auftreten, „an keinem anderen Orte der Provinz bemerkt worden“ seien (APG 10 Regierung Marienwerder, Nr.1637, S. 31–34).

54 „Wir sind daher ganz außer Stande die Aufnahme der Familien-Namen vollständig zu beenden, indem noch an 200 Familien sich nicht mit ihrem Familien-Name gemacht haben, und sie zwangsweise dazu anzuhalten, glauben wir nichtberechtigt zu sein; eben so sind wir zweifelhaft ob wir diese große Anzahl von Familien in dem neu anzufertigenden Verzeichniß weglassen können“ (APG 10 Regierung Marienwerder, Nr.1637, S. 13–16 [Magistrat von Zempelburg an Regierung Marienwerder am 18. 12. 1812]). Die Zahl 240 nach: GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 49, Bd. 1, Bl. 123v–124.

55 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637, S. 22–28.

56 GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 361, Nr. ad 16, Bd. 2, Bl. 289–291.

57 Zum Beispiel für Berent (siehe APG 506 Stadt Berent, Nr. 1214, Bl. 6–19) oder Zempelburg (siehe APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637, S. 22–28).

58 General-Verzeichniß sämmtlicher in dem Departement der Königl. Regierung von Westpreußen vorhandenen Juden welchen das Staatsbürger-Recht ertheilt worden, Marienwerder [1813]. Dieser Druck wurde ohne Erscheinungsjahr veröffentlicht. Da sich hier um ein Verzeichnis handelt, das auf der Basis des 1812 erlassenen Emanzipationsediktes entstand, wurde es in den Bibliothekskatalogen unter diesem Erscheinungsjahr erfasst. In Wirklichkeit

Am Rande lässt sich bemerken, dass häufig Probleme mit der Pünktlichkeit des Eintreffens und der Vollständigkeit der gemäß der Verfügung vom 21. Juli 1812 jährlich zu erstellenden und alle jüdischen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle verzeichnenden Listen auftraten.⁵⁹ Darüber hat sich beispielsweise die Danziger Regierung im Frühjahr 1817 beschwert.⁶⁰ In den kommenden Jahren wurde es nicht besser.⁶¹ Besonders häufig monierte man die Unterlassung der Meldepflicht durch die Juden.⁶²

Um diesen Problemen zu begegnen, griffen die Behörden zu zweierlei Maßnahmen. Erstens erließen sie armen Juden die Gebühren für das Ausstellen des Zertifikats⁶³ und zweitens setzten sie neue, strenge Fristen fest und drohten bei Nichteinhaltung den Juden mit Konsequenzen. Zum ersten Mal hatte das Ministerium des Innern im Juni 1815 einen Registrierungsschluss angeordnet. Laut seiner Verfügung sollten alle verspätet eintreffenden Gesuche „nunmehr ohne Weiteres sämtlich zurückgewiesen werden [...], damit diese Angelegenheit zum Schluß gelangen kann“.⁶⁴ Diese Frist ist, wie die Marienwerdersche Regierung im Oktober 1816 feststellte, „von vielen nicht beachtet worden“. Dementsprechend entstand die Notwendigkeit, nachträgliche Listen zu verfassen. Dazu wurde am 27. September 1816 vom Ministerium des Innern verfügt, für den Regierungsbezirk Marienwerder ein letztes Mal die Frist bis 1. Dezember 1816 zu verlängern.⁶⁵ Die Danziger Regierung schloss seine Listen erst im Frühjahr 1820. Damals teilten die Behörden in Marienwerder ihren Danziger Kollegen mit, sie hätten ihre Listen bereits vor ein paar Jahren geschlossen. Die Regierung in Danzig setzte sich daraufhin mit dem Ministerium des Innern in Verbindung, das am 9. Mai 1820

muss es später erschienen sein. Die Zempelburger Liste der zum Staatsbürgerrecht berechtigten Juden entstand im März 1813 (APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637, S. 22–28) und dies wäre als der Termin *post quem* der Veröffentlichung des General-Verzeichnisses anzusehen. Als ein Termin *ante quem* muss Dezember 1813 angenommen werden. In diesem Monat wurde nämlich eine Liste von Staatsbürgern erstellt, die zunächst den Namen „Levy“ angenommen hatten und danach auf Aufforderung der Regierung Marienwerder diesen Namen ändern sollten (ebd., S. 67, 73f.). Diese Personen sind im Generalverzeichnis weder unter dem Name „Levy“ noch unter dem neuen Namen zu finden.

59 Strauss, Herbert A.: Bilder von Juden und vom Judentum in der Entwicklung der Gesetzgebung Preußens im Vormärz, in: Jehle (Hrsg.), Juden, S. XXXIII.

60 Amtsbl. Danzig vom 24. 4. 1817 (Nr. 17), S. 182.

61 Amtsbl. Marienw. vom 26. 2. 1824 (Nr. 9), S. 120.

62 Amtsbl. Danzig vom 8. 5. 1839 (Nr. 19), S. 130.

63 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr.1637, S. 6f., 17; GStA PK, XIV. HA, Rep. 180 Regierung Danzig, Nr. 2215, S. 54.

64 Amtsbl. Marienw. vom 21. 7. 1815 (Nr. 29), S. 299.

65 Ebd., vom 25. 10. 1816 (Nr. 43), S. 419f.; GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 1.

bestätigte, dass in Danzig die Listen zu schließen seien und alle „nachträgliche Gesuche um Eintragung in dieselben dem Ministerio des Innern zur Prüfung und Entscheidung vorzutragen“ seien.⁶⁶ Einen Monat später kündigte die Regierung im Amtsblatt an, „wenn nicht ganz besondere dafür sprechende Umstände obwalten, [...] werden sämtliche Polizeibehörden unsers Departments zugleich angewiesen, dergleichen nachträgliche Gesuche auf den Grund des obigen Rescripts zurückzuweisen“.⁶⁷

Die Drohung, man verliere bei Nichteinhaltung des Termins das Staatsbürgerrecht, stand bereits in den Vorschriften vom 21. Juli 1812.⁶⁸ Die Marienwerdersche Regierung griff sie 1816 erneut auf, um eventuelle Nachzügler zur Registrierung zu motivieren. Sie unterstrich, dass auch die sich theoretisch als Einländer qualifizierenden Juden bei verspäteter Anmeldung als Ausländer behandelt würden.⁶⁹ Diese Deklaration wurde am 13. Februar 1818 vom Ministerium des Innern bestätigt.⁷⁰

Generelle Behandlung der nachträglichen Gesuche um die Verleihung des Staatsbürgerrechts

Mit der Festsetzung der neuen Fristen ermöglichte der Staat auch Nachzüglern die Aufnahme als Staatsbürger. Man erfasste sie in nachträglichen Verzeichnissen; das größte westpreußische beinhaltet 102 Namen und ist in einem Amtsblatt im Februar 1818 veröffentlicht worden.⁷¹ Ähnlich wie in anderen preußischen Pro-

⁶⁶ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 36–38.

⁶⁷ Amtsbl. Danzig vom 22. 6. 1820 (Nr. 25), S. 288.

⁶⁸ Amtsbl. Marienw. vom 31. 7. 1812 (Nr. 31), S. 354.

⁶⁹ APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637, S. 2–4, 6, 17, 43, 67–69; „Den später sich Meldenden wird das Staatsbürgerrecht unter keinerlei Vorwand mehr ertheilt, vielmehr werden sämmtliche im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhaltende jüdische Glaubengenossen, welche sich sodann über ihr Staatsbürgerrecht nicht werden ausweisen können, durchgängig als fremde Juden behandelt, und ihnen auch in keiner andern Art der Aufenthalt im Departement gestattet werden, als es hinsichts der fremden Juden gesetzlich nachgelassen ist“ (Amtsbl. Marienw. vom 25. 10. 1816 [Nr. 43], S. 419f.).

⁷⁰ „Alle weiteren Anträge auf Ertheilung des Staatsbürgerrechts [...] von der Hand gewiesen werden“ (Amtsbl. Marienw. vom 10. 4. 1818 [Nr. 15], S. 160; GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 35).

⁷¹ Amtsbl. Marienw. vom 10. 4. 1818 (Nr. 15), S. 161–165.

vinzen⁷² wurden in Westpreußen in Amtsblättern auch andere Verzeichnisse⁷³, individuelle Verleihungen des Staatsbürgerrechts⁷⁴ und des Naturalisationspatents⁷⁵ der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Um zu entscheiden, welche Juden ins Register aufgenommen werden sollten, schlug die Marienwerdersche Regierung am 25. Mai 1817 eine Verfahrensweise vor, die die Zustimmung des Ministeriums des Innern fand.⁷⁶ Sie teilte die supplizierenden Juden in sechs Kategorien:

I. „ganz arme zum Theil alte Personen, auch Witwen und Tagelöhner jüdischen Glaubens haben die vermeintlichen Kosten der Erwerbung des Staatsbürgerrechts als ihre Kräfte übersteigend betrachtet und solches daher im Jahr 1812 nicht nachgesucht“;

II. „solche jüdische Glaubensgenossen die zwar unbedenklich als Einländer zu betrachten sind, jedoch bei der ersten Aufnahme im Jahr 1812 von den Orts-Obrigkeiten aus Irrthum übergangen werden“;

III. „die Unmündigen, welche nach ihren Vätern und Vormündern im Jahr 1812 zur künftigen Verleihung des Staatsbürgerrechtes nicht angezeigt werden, und zwar theils aus Versehen, theils weil sie sich an andern Orten und namentlich in den dann als Ausland zu betrachtenden Großherzogthum Posen befanden“;

IV. „diejenigen welche im Jahr 1812 zwar in Geschäften ihrer Brodherrn abwesend auch wohl ins Ausland verschickt gewesen, wenn nur erwiesen ist, daß sie in der Provinz geboren sind, und im Jahr 1812 ihren Wohnsitz nicht außerhalb Lande genommen gehabt“;

V. Individuen, die sich „aus angeblicher Unwissenheit im Jahre 1812 nicht um das Staatsbürgerrecht beworben haben“;

VI. Individuen, die „damals [im Jahr 1812, Anm. d. Verf.] noch nicht entschlossen gewesen seyn wollen, ob sie ihren festen Wohnsitz in unserm Departement oder im Auslande zu nehmen hätten“.⁷⁷

Die zu den Kategorien I–IV gehörenden Juden waren dazu berechtigt, das Staatsbürgerrecht nachträglich verliehen zu bekommen. Die Juden von den Kategorien V–VI wurden dagegen weiterhin als Ausländer behandelt.

⁷² Bering, *Der Name*, S. 55.

⁷³ Amtsbl. Marienw. vom 24. 3. 1815 (Nr. 12), S. 121f.; ebd. vom 10. 4. 1818 (Nr. 15), S. 160–165.

⁷⁴ Zum Beispiel: Ephraim Levin Friedlaender in Preußisch Stargard (Amtsbl. Danzig vom 4. 9. 1817 [Nr. 36], S. 442), Joachim Behrend Weinberger in Elbing (ebd. vom 10. 2. 1820 [Nr. 6], S. 55) oder Moses Goldstein in Marienburg (ebd. vom 11. 12. 1833 [Nr. 50], S. 256).

⁷⁵ Zum Beispiel Hirsch Graf (ebd., vom 2. 10. 1817 [Nr. 40], S. 582).

⁷⁶ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 16f.

⁷⁷ Ebd., Bl. 1f.

Im Mai 1817 übermittelte die Regierung eine Liste mit 84 nachträglichen Gesuchen. Bei jedem Eintrag verzeichnete sie die Gründe der verspäteten Registrierung. Diese Angaben erlauben, die Juden nach den oben genannten Merkmalen zu kategorisieren, was zum folgenden Ergebnis führt:

Tabelle 1: Nachträgliche Anträge von Juden um die Verleihung des Staatsbürgerrechts im Regierungsbezirk Marienwerder nach einer Liste vom Mai 1817.

Kategorie	I ⁷⁸	II	III	IV ⁷⁹	V	VI	Summa
Anzahl der Personen	15	11	7	19	25	7	84

Mit dem Erstellen dieses Verzeichnisses war für die 32 Personen in den Kategorien V und VI die Untersuchung noch nicht beendet. Die Staatsverwaltung sah sich genötigt, diese Fälle näher zu betrachten. Infolge der weiteren Untersuchung entstand im Januar 1818 eine Liste mit 41 jüdischen Supplikanten, welche die Marienwerdersche Regierung für berechtigt hielt, das Staatsbürgerrecht verliehen zu bekommen.⁸⁰ Zu ihnen gehörten aber auch 25 Personen, die noch ein halbes Jahr früher zu den beiden untersten Kategorie gezählt wurden, d.h. damals keinen Anspruch auf die Verleihung des Staatsbürgerrechtes besaßen. Berücksichtigt man diese Neubewertung, so lässt sich die Klassifizierung der 84 Gesuche folgendermaßen rekonstruieren:

Tabelle 2: Nachträgliche Anträge von Juden um die Verleihung des Staatsbürgerrechts im Regierungsbezirk Marienwerder nach der Revision vom Januar 1818.

Kategorie	I	II	III ⁸¹	IV ⁸²	V	VI	Summa
Anzahl der Personen	19	19	18	21	5	2	84

⁷⁸ Zu dieser Kategorie wurden auch diejenigen Personen gezählt, die aus Krankheitsgründen sich nicht registrieren ließen.

⁷⁹ Zu dieser Kategorie wurden auch diejenigen Personen gezählt, die auch aus familiären Gründen abwesend waren.

⁸⁰ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 29–34.

⁸¹ Zu dieser Kategorie wurden auch Dienstboten gezählt.

⁸² Zu dieser Kategorie wurden auch diejenigen Personen gezählt, die sich als Soldaten oder Marketender bei der Armee aufhielten.

Beim Vergleich der beiden Listen zeigt sich, dass der Anlass, welchen die Behörden zunächst als „Unwissenheit“ oder „Unentschlossenheit“ definiert hatten, oft ein Versehen, beziehungsweise Unwissen seitens der Behörden oder der Vormünder war. Die Eindeutigkeit der meisten Fälle, die sich bei näherer Untersuchung ergab, weist auf eine Willkürlichkeit bei der Erstbeurteilung seitens der Behörden hin, die in der bürokratischen Praxis immer wieder vorkam. Sie verdeutlicht auch die Wichtigkeit, welche eine nähere Untersuchung für die Supplikanten haben konnte. Dies kann exemplarisch an den Beispielen von Hirsch Lachmann Levi und Leiser Kurban aufgezeigt werden. Lachmann Levi bewarb sich im April 1816 um das Staatsbürgerrecht und wurde zurückgewiesen. Seine Argumentation, dass er in Neuenburg (Westpreußen) geboren worden sei und sich gleich nach der Veröffentlichung des Emanzipationsedikts gemeldet hätte, konterte die Regierung mit der Entgegnung, er solle die Regulierung der Verhältnisse im Kulmerland abwarten, wo er bis 1812 gelebt hatte.⁸³ Knapp zwei Jahre später, nachdem sein Fall noch einmal geprüft worden war, empfahl die Regierung jedoch die Verleihung des Staatsbürgerrechts an den Antragsteller. Sie bemerkte, Levi hätte dies durch ein Versehen des Bürgermeisters nicht erhalten, „weil er an dem Tage der Aufnahme des Verzeichnisses [in Garnsee, seinem rechtlichen Wohnort, Anm. d. Verf.] nicht anwesend war“.⁸⁴ Im Fall von Leiser Kurban wurde eine solche Untersuchung, soweit bekannt, nicht mehr unternommen. Im Jahr 1817 behauptete Kurban, er hätte sich rechtzeitig registrieren lassen und sei nur irrtümlicherweise im Zempelburger Verzeichnis als eine Person verzeichnet, die die Stadt zu verlassen beabsichtigte (Kategorie VI). Obwohl er sich auf den damaligen Bürgermeister Sorgatz berief, der seine Version hätte bestätigen können, untersuchte die Regierung den Fall nicht weiter. In ihren Schreiben von März und Mai 1818 stellte sie lediglich fest, dass die Frist zur nachträglichen Anmeldung abgelaufen sei und „die höhere Behörden die fernere Bewertung solcher Anträge untersaget haben“.⁸⁵ Der Kampf um das Recht, auf das man einen wohlbegründeten Anspruch zu haben glaubte, konnte sich manchmal über mehrere Jahre hinziehen. Rachmiel Hirsch Chuck in Zempelburg stritt mit den Behörden über zwei Jahre, bis seinem Gesuch stattgegeben wurde,⁸⁶ Joel Mankiewicz in Danzig brauchte dafür sogar fünf Jahre.⁸⁷

⁸³ APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1632, S. 5f., 18–22.

⁸⁴ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 31.

⁸⁵ APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637, S. 198; siehe auch: ebd., S. 175f., 193–198, 202–205.

⁸⁶ Ebd., S. 319–340; APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1638, S. 87f., 93.

⁸⁷ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 2, mehrere Akten aus den Jahren vom 1820 bis 1825.

Ein anderes Problem stellte die unvollständige Übermittlung von Angaben innerhalb der Verwaltung dar. Die Antragsteller waren sich in diesen Fällen gar nicht bewusst, dass über sie auf der Grundlage von fehlerhaften Angaben entschieden wurde. Allerdings kamen solche Fälle nur sehr selten vor. Als Beispiele seien hier die Fälle von Zender Neumann und Hensel Lewin Brenner angeführt. Als die Regierung Marienwerder ihre Akten 1814 an die Zentralbehörden übermittelte, übergab sie die gewichtigen Tatsachen, dass beide gebürtige Westpreußen waren. Ihre Gesuche wurden zurückgewiesen;⁸⁸ wäre ihr Geburtsort jedoch dem Ministerium mitgeteilt worden, so hätten sie das Staatsbürgerrecht höchstwahrscheinlich verliehen bekommen.

Einzelentscheidungen bei den individuellen nachträglichen Gesuchen um die Verleihung des Staatsbürgerrechts

Trotz der Festlegung der neuen Fristen und wiederholter Drohung mit dem Verlust des Anspruchs auf die Verleihung des Staatsbürgerrechts kamen immer wieder verspätete Anträge vor. Es ist gelungen, für diesen Aufsatz 117 Einzelfälle zu identifizieren und auf das Vorhandensein eines Verhaltensmusters der Westpreußischen Verwaltung hin zu analysieren.⁸⁹ Die Regierungen in Danzig und Marienwerder bearbeiteten Fälle aus folgenden Städten: Zempelburg (36 Fälle)⁹⁰,

88 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 637, S. 85–92, 99, 102.

89 Als Ausgangspunkt für die Analyse wird die von der Regierung eingeführte Kategorisierung von nachträglichen Fällen benutzt. Das Interesse wird auf diejenigen Individuen beschränkt, die das Staatsbürgerrecht auf der Basis des Emanzipationsedikts § 1 beantragten („Die in unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und preußische Staatsbürger zu achten“ [Freund, Emanzipation der Juden, Bd. 2, S. 455 und das in diesem Band abgedruckte Edikt]). Es werden dementsprechend keine Anträge auf Naturalisation berücksichtigt, da diese eine andere rechtliche Kategorie darstellten. Dabei berücksichtigte man in erster Linie Anträge von besonders vermögenden Personen, deren Niederlassung im öffentlichen Interesse von Vorteil sein konnte (siehe zum Beispiel Koch, Die Juden, S. 218f.). Die Untersuchung endet zu Beginn der 1840er-Jahre, da es seitdem über die Niederlassung hauptsächlich auf der Grundlage der Naturalisation entschieden wurde (Vgl. GStA PK, XIV. HA, Rep. 180 Regierung Danzig, Nr. 2215; ebd., Rep. 181 Regierung Marienwerder, Nr. 4078).

90 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637–1639; GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Zempelburg, Nr. 5.

Danzig (29)⁹¹, Krojanke (16)⁹², Kamin (7)⁹³, Märkisch Friedland (6)⁹⁴, Elbing (4)⁹⁵, Dirschau (3)⁹⁶, Flatow (3)⁹⁷, Garnsee (3)⁹⁸, Preußisch Stargard (3)⁹⁹, Schlochau (2)¹⁰⁰, Schloppe (2)¹⁰¹, Lauenburg (1)¹⁰², Putzig (1)¹⁰³, Marienburg (1)¹⁰⁴. Die Anträge stammen aus den Jahren: 1814 (9 Fälle), 1815 (9), 1816 (8), 1817 (4), 1818 (4), 1819 (9), 1820 (7), 1821 (12), 1822 (4), 1823 (3), 1824 (1), 1825 (5), 1827 (5), 1828 (2), 1829 (2), 1830 (9), 1832 (5), 1833 (7), 1834 (5), 1838 (1), 1839 (3), 1840 (1), 1841 (1), 1842 (1).¹⁰⁵

Diese Fälle waren vielfach sehr komplex, dadurch ist es nicht immer einfach, sie ganz eindeutig in eine der sechs vorgestellten Kategorien einzuordnen. Nicht selten lagen jeder behördlichen Entscheidung mehrere Motive zugrunde. Daher ist die 1817 vorgestellte Klassifizierung der nachträglichen Gesuche eher als Hilfsmittel und Ausgangspunkt der Analyse zu betrachten. Sie ist aus zweierlei Gründen nicht auf den gesamten Untersuchungszeitraum anzuwenden: Erstens wurde zur Zeit der Entstehung der Klassifikation vorausgesetzt, dass die nachträgliche Verleihung des Staatsbürgerrechts grundsätzlich erlaubt wurde. Dies hat sich mit der Zeit geändert, wovon Sperrfristen und Androhungen des Verlustes des Anrechtes auf die Verleihung der Staatsbürgerrechts zeugen. Zweitens änderten sich im Laufe der Zeit einige Vorschriften. So hat beispielsweise die erwähnte Kabinettsordre vom 25. April 1832 in Bezug auf Danzig ein neues Element ins Spiel gebracht, das bei der Bearbeitung der Einzelfälle zu beachten war, nämlich die Notwendigkeit, für jede Aufnahme die Zustimmung der städtischen Behörden zu

91 GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bde. 1–3; ebd., Rep. 74, Tit. IX, Nr. 12, Bl. 37–41, 56–61, 85.

92 GStA PK, XIV. HA, Rep. 181 Regierung Marienwerder, Nr. 4076–4077; ebd., I HA, Rep. 77, Tit. 1021 Krojanke, Nr. 4; ebd., Tit. 30, Nr. 40, Bl. 18–20.

93 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1627.

94 GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Märkisch Friedland, Nr. 15.

95 Ebd., Tit. 1021 Elbing, Nr. 5.

96 Ebd., Tit. 1021 Dirschau, Nr. 2.

97 Ebd., Tit. 1021 Flatow, Nr. 5.

98 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1632.

99 GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Stargardt (Westpreußen), Nr. 2.

100 Ebd., Tit. 1021 Schlochau, Nr. 3.

101 Ebd., Tit. 1021 Schloppe, Nr. 2.

102 Ebd., Tit. 1021 Lauenburg, Nr. 2.

103 GStA PK, XIV. HA, Rep. 180 Regierung Danzig, Nr. 2215, S. 95–97.

104 Ebd., I HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Marienburg, Nr. 1.

105 Es gilt jeweils das Jahr, in dem der Antrag eingegangen war, unabhängig davon, wann über ihn entschieden wurde. Gemeinsame Anträge von Geschwistern werden als ein Fall behandelt. Falls dabei unterschiedlich entschieden wurde, wird jede Entscheidung als individueller Fall berechnet.

gewinnen. Aus diesen Gründen treten die weiter unten besprochenen Merkmale, die eine Entscheidung negativ oder positiv beeinflussten, hauptsächlich bei den Personen der Kategorien IV und V auf. Generell hat sich gezeigt, dass Juden, die sich in den ersten drei Kategorien klassifizierten, unabhängig von der aktuellen Politik und der den wiederholt endenden Fristen das Staatsbürgerrecht von 1814 bis Ende der 1830er-Jahre verliehen wurde. Die armen Juden betrachtete man der Staatsbürgerschaft würdig, wenn sie, falls nicht in Westpreußen geboren, doch wenigstens seit mehreren Jahren dort wohnhaft waren. Wie bereits erwähnt, wurden ihnen meist die anfallenden Gebühren erlassen. Dahingegen wurde Supplikanten, die zur sechsten Kategorie gehörten, immer die Verleihung des Staatsbürgerrechts verweigert.¹⁰⁶

In der Behandlung der sich zu der letzten Kategorie qualifizierenden Juden sind die Grenzen der preußischen Staatsbürgerschaft deutlich erkennbar. Die Ausführungsbestimmungen zum Emanzipationsedikt vom 12. Mai 1812 und vom 25. Juni 1812 deuteten auf eine breite Definition des Staatsbürgers hin. Ihnen zufolge sollten nicht nur die aus Preußen stammenden Juden als Einländer anerkannt werden, sondern auch ausländische Gelehrte, Studenten sowie Handlungs- und Gewerbetreibende, die beweisen können, dass sie schon vor der Veröffentlichung des Ediktes ihren Wohnort in Preußen besaßen, auch, wenn sie noch zu dieser Zeit keine „besondere Erlaubniß zu ihrem Aufenthalt im Lande“ hatten und als unvergleitete Juden galten.¹⁰⁷ In der Praxis versuchte die Bürokratie aber die Niederlassung solcher Juden etwas einzuschränken. Man entschied sich augenscheinlich immer dann gegen die Verleihung, wenn Grund zur Annahme bestand, ein Supplikant bewerbe sich nur aus finanziellen Interessen, ohne sich faktisch in Preußen niederlassen zu wollen. Auf dieser Grundlage wurde Michael Moses Leiser, einem Rabbiner aus Loebau, 1827 die Aufnahme versagt. Darüber, dass er 1812 tatsächlich in Kamin lebte, bestand kein Zweifel, jedoch war er zu diesem Zeitpunkt schon inmitten seines Umzugs nach Loebau (damals im Herzogtum Warschau), wo er eine Stelle des Rabbiners antreten wollte. Dementsprechend „hat er sich nicht weiter bekümmert, und da er damals geglaubt habe, sein Brodt lebenslang [im Herzogtum Warschau, Anm. d. Verf.] zu haben, so hat er sich um das Staatsbürgerrecht keine Mühe gemacht“.¹⁰⁸ Die Marienwerdersche Regierung wies seinen Antrag zurück und forderte ihn auf, die Einführung einer Regulation für die Gebiete des ehemaligen Herzogtum Warschau abzuwarten.

106 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1637, S. 54–56.

107 Amtsbl. Marienw. vom 31. 7. 1812 (Nr. 31), S. 349f.

108 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1627, S. 73f.

Im Jahr 1840 versuchte ein anderer Supplikant, der Kaufmann Judel Jacob Salanter, das Staatsbürgerrecht zu bekommen. Der Magistrat der Stadt Kamin, der sein Gesuch offiziell unterstützte, berichtete jedoch, dass Salanter

einen festen Wohnsitz weder in Cammin noch sonst in Preußen hat und nur wegen seinen Handelsgeschäften sich fast immer im diesseitigen Staate aufhält, aus welchem Grunde er auch der Meinung ist, seine Anträge nur von denjenigen Orte aus formiren zu können, wo er sich im Jahre 1812 aufgehalten und zum Staatsbürgerrechte zu der Zeit gemeldet habe.¹⁰⁹

Die Regierung wies daraufhin sein Gesuch entschieden zurück. Sie bekräftigte die unterschiedliche Behandlung der aus dem Ausland stammenden Juden, indem sie deklarierte: Der Umstand, daß ein Ausländer durch seine Geschäftsbeziehungen häufig ins Land kommt, giebt gar keine Veranlassung, ihm zum inländischen Staatsbürger aufzunehmen“.¹¹⁰ Dass solche Fälle im benachbarten Ostpreußen nicht ungewöhnlich waren, darüber wurde im gleichen Jahre die Marienwerdersche Regierung seitens ihrer Schwesterbehörde in Gumbinnen informiert.¹¹¹

Bei den Juden, die sich unter formellen Gesichtspunkten in die Kategorien IV und V einstufen ließen, ist indes kein kohärentes Verhaltensmuster erkennbar. Selbstverständlich orientierte man sich dabei primär an den existierenden Vorschriften. Manchmal wurden sie jedoch eher als mehr oder weniger verbindliche Richtlinien betrachtet, im Zweifelsfall wollte man dem eigenen Ermessen den Vorrang lassen. Gelegentlich analysierte man den Einzelfall noch genauer als es vorschrieben war, bekannt, um die individuellen Eigenschaften und Motive eines Supplikanten besser herauszuarbeiten.

Die wichtigsten Kriterien, nach denen entschieden wurde, waren: erstens der Geburtsort des Antragstellers, zweitens dessen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Emanzipationsedikts und drittens die Begründung der verspäteten Registrierung. Zu den Merkmalen, die sich bei der Beurteilung negativ auswirkten, gehörten:

¹⁰⁹ Ebd., S. 128f.

¹¹⁰ Ebd., S. 129.

¹¹¹ „Seit Emanirung des Edikts vom 11ten März 1812 sind dergleichen Gesuche sowohl von russischen als polnischen Juden häufig angebracht und hat das König[liches] Ministerium des Innern sich entschieden dahin ausgesprochen, daß Gesuche der Art in der Regel [...] zurückgewiesen und nur in solchen Fällen von dieser Regel abgewichen woden soll, in welchen der preußische Staat sich von der Zulassung einzelner Juden unzweifelhaft und zwar wesentliche Vortheile zu versprechen haben möchte“ (GStA PK, XIV. HA, Rep. 181 Regierung Marienwerder, Nr. 4077, S. 391f. [Regierung Gumbinnen an Regierung Marienwerder am 22. 2. 1840]). Über das Einschleichen der polnischen und russischen Juden, siehe zum Beispiel Brammer, Judenpolitik, S. 425; Leiserowitz, Ruth: Sabbatleuchter und Kriegerverein. Juden in der ostpreußisch-litauischen Grenzregion 1812–1942, Osnabrück 2010, S. 104, 151f.

- 1.) Herkunft aus dem Posener Land oder dem Ausland;
- 2.) Schließung der Verzeichnisse und Nichtanerkennung des Grundes der verspäteten Anmeldung;
- 3.) eine angeblich negative Auswirkung der Aufnahme auf die öffentliche Ordnung;
- 4.) Protest der Stadtbehörden gegen die Aufnahme – vor allem in Danzig nach der Königlichen Ordre vom 25. April 1832.

Folgende Merkmale steigerten hingegen die Chancen, Staatsbürger zu werden:

- 1.) Westpreußen als Wohnort im Jahr 1812;
- 2.) Herkunft aus Westpreußen; bei Supplikanten aus dem Posener Land wirkten sich nahe familiäre Verbindungen in altpreußischen Provinzen günstig auf die Entscheidung aus;
- 3.) Ausübung eines als nützlich anerkannten Berufs; von etwas geringerer Bedeutung waren auch ein guter Ruf oder sittliche Führung;
- 4.) eine familiäre und finanzielle Lage, bei der kein anderer Weg übrig blieb, als die Aufnahme zu erlauben; dabei bemühte man sich, Härtefälle so weit wie möglich zu vermeiden.

Soweit der Antragsteller keines der oben angeführten sich negativ auswirkenden Merkmale aufwies, genügte es, so wie die Vorschriften vorsahen, im Jahr 1812 in Westpreußen sesshaft gewesen zu sein, um das Staatsbürgerrecht zu bekommen. War das nicht der Fall, wirkte sich die Abstammung aus dieser Provinz günstig auf die Entscheidung der Behörden aus. Das Merkmal „Herkunft“ wurde jedoch nur selten ausdrücklich genannt. Der Vergleich der gesammelten Fälle scheint darauf hinzuweisen, dass in Zweifelsfällen eine „ungünstige“ Herkunft immer der Grund zu einer negativen Entscheidung war. So wie in den Fällen von Magnus Levi Treuherz und Levin Benjamin Lesch, beide geboren in Schönlanke im Posener Land. Sie beantragten 1819 die Verleihung des Staatsbürgerrechts in Elbing. Das Ministerium des Innern wies jedoch ihre Gesuche mit der Begründung zurück: „Als Eingeborenen des Großherzogthums Posen gebühren ihnen diese Rechte keinesweges ipso jure“.¹¹²

Mehrere Merkmale konnten zusammenwirken, sich gegenseitig aufheben, aber auch verstärken. Juden aus dem Posenschen wurde das Staatsbürgerrecht nicht automatisch versagt, wenn sie die entsprechenden Fristen einhielten.

¹¹² GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Elbing, Nr. 5, Ministerium des Innern an Danziger Regierung am 22. 10. 1819.

Mehrere aus dem Posener Land oder dem ehemaligen Herzogtum Warschau stammende Juden wurden jedoch offiziell aufgrund der abgelaufenen Fristen abgewiesen. Bei westpreußischen Juden war man hingegen ohnehin eher zur Nachsicht bereit. Bei den Westpreußen, die zu den Kategorien I–III zu rechnen sind, spielte das wohl keine Rolle. Dies verdeutlicht ein Schreiben der Marienwerderschen Regierung von 1827 an Hirsch Lewin Jacobi in Kamin: „[...] die nachträgliche Verleihung des Staatsbürgerrechts an fremde Juden, denen die Posenschen und Culm und Micheleuschen Juden in dieser Hinsicht gleich zu achten sind, nicht statt finden soll.“¹¹³

Diese Praxis zeigt, dass man eher bereit war, den „eigenen“ und anderen „kulturell“ höher stehenden Juden Vorteile zu verschaffen. Ein Hinweis darauf findet sich in einem Schreiben der Marienwerderschen Regierung vom 25. Mai 1817, in dem diese zugab, bereit zu sein, Gesuche von Juden aus preußischen Kernprovinzen um Niederlassung in Westpreußen zu unterstützen, um damit höhere Kultur in die Provinz zu bringen. Die Regierung unterstrich, dass damit ein Gegengewicht zum Einfluss der polnischen Juden geschaffen werden sollte:

Ganz besonders scheint dem Eindringen der Juden des polnischen Stammes entgegen gewürkt werden zu müssen, indem davon geringe Kultur nur wenig Nutzen für das Ganze verspricht, selbst wenn sie bedeutende Geldsummen einbringen. Eher würden wir [...] den Juden der deutschen Provinzen die sich der Erziehung der Kinder widmen selbst wenn sie ganz arm sind, das Wort reden, da die Erziehung der Jugend dieser Nation das einzige Mittel zu seyn scheint um dieselbe zu bilden und mit dem Volke Christlicher Religion auszugleichen.¹¹⁴

Negativ entschieden wurde beispielsweise im Fall von Aron Engelmann aus Chodziesen, der sich mit einer 22-jährigen Verspätung erst 1834 registrieren ließ. Sein Antrag wurde zurückgewiesen mit dem Argument, er sei 1812 schon 30 Jahre alt gewesen, also alt genug, um die Bedeutung des Staatsbürgerrechts zu erfassen. Ähnlich wurde 1839 ein Gesuch von David Meyer Silbermann abgelehnt. Die Marienwerdersche Regierung fand heraus, dass er die Entscheidung nicht an seinem bei der Registrierung angegebenen Ort (Krojanke) erwartete, sondern sich in Russland aufhielt. Deswegen sollte man ihn nun lediglich als Ausländer betrachten, unabhängig davon, wo er sich im Jahr 1812 aufgehalten hatte.¹¹⁵ Dieser Fall ähnelt etwas der Situation der Juden, die man in die sechste Kategorie eingeteilt hatte. Jeweils ging es darum, eine Niederlassung der ausländischen

¹¹³ APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1627, S. 76.

¹¹⁴ GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 30, Nr. 40, Bl. 2v–3.

¹¹⁵ GStA PK, XIV. HA, Rep. 181 Regierung Marienwerder, Nr. 4077, S. 317–326, 391–394, 409f., 499.

Kaufleute, die ohne festen Wohnsitz in Preußen waren, einzuschränken, wenn nicht gar zu verhindern.

Jedoch auch für Supplikanten mit Wurzeln im Posener Land war eine spätere Aufnahme grundsätzlich nicht ausgeschlossen, solange diese enge familiäre Verbindungen in der Provinz nachweisen konnten. Als Beispiele können hier die Fälle von Jacob David Lewinski in Zempelburg (1830)¹¹⁶ und Samuel Pincus Pincussohn in Krojanke (1832)¹¹⁷ genannt werden. Beide wurden in Lobsens im Posener Land geboren und ließen sich 1812 nicht registrieren, obwohl sie schon damals ihren Wohnsitz in Westpreußen hatten. Sie blieben in dieser Provinz und heirateten Töchter von Juden, die Staatsbürger geworden waren. Die Staatsbehörden lieferten in ihren Fällen zwar keine besondere Begründung, warum ihr Anspruch auf die Staatsbürgerschaft anerkannt wurde, ein Vergleich mit ähnlichen Fällen deutet jedoch darauf hin, dass man sie wohl als „integriert“ angesehen haben muss. Dies waren jedoch eher Ausnahmen. Generell konnte man den Anspruch auf die Verleihung des Staatsbürgerrechts weder „ersitzen“ noch durch eine Einheiratung in eine jüdische Familie in Altpreußen erwirken.¹¹⁸ In einigen wenigen Fällen wurde anscheinend einfach stillschweigend unter Betrachtung der mildernden Umstände über die gängige Praxis hinweggesehen, besonders wenn das Magistrat nichts dagegen einzuwenden hatte.¹¹⁹

Das Argument der geschlossenen Listen, das oft gegen die nicht einheimischen Juden verwendet wurde, taucht seit den 1820er-Jahren nur ausnahmsweise auf. Es wurde regelmäßig unmittelbar nach Festsetzung von neuen Fristen benutzt, um auf dieser Grundlage den Antragstellern die nachträgliche Aufnahme zu verweigern. Später verfuhr man mit den verspäteten Antragstellern etwas milder, solange sie feste Verbindungen mit Westpreußen beweisen konnten. Eine Berliner Entscheidung, 1825 in den *Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung* veröffentlicht, die als Grund der Ablehnung eine verspätete Registrierung angab, hatte für das Verhalten der westpreußischen Verwaltung demnach keinen Vorbildcharakter.¹²⁰

Positiv wirkte sich immer die Ausübung eines Berufs aus, der von der Verwaltung als „nützlich“ angesehen wurde. In einigen Fällen, wie im bereits zitierten Fall zweier jüdischer Ärzte, konnte es unmittelbar zur Verleihung des Staatsbür-

116 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1639, S. 116, 132–139.

117 GStA PK, XIV. HA, Rep. 181 Regierung Marienwerder, Nr. 4076, Bl. 226–233.

118 *Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung* [im Folgenden *Annalen*] Jg. 10 (1826), H. 4, S. 1084f. (Ministerium des Innern an mehrere Regierungen am 24. 11. 1826); Brammer, *Judenpolitik*, S. 439.

119 Siehe auch Mühle, *Jüdische Ansiedlungsversuche*, S. 201–205.

120 *Annalen*, Jg. 9 (1825), H. 2, S. 406 (Ministerium des Innern an einen jüdischen Antragsteller [anonymisiert] am 29. 6. 1825); Brammer, *Judenpolitik*, S. 423.

gerrechts führen. Wenn es dafür nicht hinreichend war, dann war es eine bedeutende Voraussetzung für die Verleihung eines Naturalisationspatents.

Zum Erwerb des Staatsbürgerrechts konnte einem Supplikanten auch eine solche Situation verhelfen, in der den Behörden einfach keine andere Wahl übrig blieb, als das Gesuch zu befürworten. Schließlich sollte jeder individuell beurteilt und keineswegs für Versehen und Vergehen seiner Eltern oder Vormünder haftbar gemacht werden. Auf diese Regel verwies schon die Verfügung vom 12. Mai 1812, die besagte, die Einführung des Emanzipationsedikts bezwecke nicht die Verreibung der nicht aus Preußen stammenden, jedoch dort wohnhaften Juden.¹²¹ Das Ministerium des Innern unterstrich dieses Motiv in einem Schreiben vom 1. November 1814 an die Regierung zu Stettin, das 1817 vom selbigen Ministerium als Verfahrensbeispiel anderen Behörden kommuniziert wurde.¹²² In der Praxis tauchte es beispielsweise im Mai 1821 in der Korrespondenz eines Supplikanten mit der Danziger Regierung auf. Der in Hasenpoth, Kurland, geborene Kaufmann Lewin Mendel Mentzel, war in seiner Jugend nach Königsberg umgezogen und hatte 1812 als Marketender und Lieferant der Armee wertvolle Dienste geleistet. Nach dem Krieg heiratete er eine Tochter eines Staatsbürgers aus Preußisch Stargard, wo er einen kleinen Schnittwarenhandel eröffnete. Die Danziger Regierung forderte seine Ausweisung nach Kurland, da sie der Meinung war, er hätte eigenverschuldet die Fristen der Registrierung verstreichen lassen. Das Ministerium des Innern hingegen bemerkte, dass er nach so langem Aufenthalt im Ausland an seinem Geburtsort schon längst des Heimatrechts verlustig gegangen sei. Eine Ausweisung würde einer unbegründeten Härte gleichkommen. Darüber hinaus war er in der Vergangenheit dazu berechtigt, das Staatsbürgerrecht zu erhalten.

121 „[...] Eine mit unerhörter Härte verbundene allgemeine Austreibung des jüdischen Glaubensgenossen, die nicht zu den im § 1 des Edicts bezeichneten Personen gehören, schlechterdings nicht beabsichtigt werde“ (Amtsbl. Marienw. vom 31. 7. 1812 [Nr. 31], S. 349); Freund, *Emanzipation der Juden*, Bd. 1, S. 229.

122 „Es kann wohl nicht ein einzelner Fall, als der von der Polizei-Deputation der Königl[ichen] Pommerschen Regierung [...] in Ansehung des Stargardter Judens ist, der wahrscheinlich ein Versehen zum Grunde hat, eine so harte Strafe, wie die des Verlusts des Staatsbürgerrechts ist, rechtfertigen. Die Polizei-Deputation hat daher den gedachten Contravenienten auf seine Kosten vernehmen zu lassen, warum er den § 2 des Edicts vom 11ten März 1812 übertreten hat? Entschuldigt er dies mit einem Versehen; so hat die Polizei-Deputation ihn zu verwarnen und zur Strafe die Kosten von ihm einzuziehen. Sollte er aber erklären, sich der Disposition des Gesetzes nicht fügen zu wollen, so ist ihm ohne Weiters der Aufenthalt in den preußischen Staaten zu verweigern, und er, wenn er dieselben verlassen zu haben, nicht glaubhaft nachweist, über die Grenze zu bringen“ *Annalen*, Jg. 1 (1817), H. 2, S. 167 (Ministerium des Innern an Kösliner Regierung am 16. 5. 1817).

In seiner endgültigen Entscheidung stellte das Ministerium fest, Mentzels Antrag sei positiv zu bescheiden.¹²³

So ähnlich war es im Fall von Casper Joseph Rosenberg, der sich 1827 in Danzig niederlassen wollte. Er wurde in Danzig geboren, hielt sich aber längere Zeit im Regierungsbezirk Königsberg auf. Da ihm kein Staatsbürgerrecht seitens der dortigen Regierung verliehen wurde, wandte er sich an die Danziger Behörde. Diese bemerkte, dass er nach den Vorschriften als Landfremder behandelt werden müsste. In seinem Fall war sie jedoch zu einer Ausnahme bereit. Das Ministerium des Innern meinte dazu, der Supplikant sei zweifellos ein preußischer Jude, und eine Ausweisung käme nicht infrage. Wenn nun also in Königsberg seinem gerechtfertigten Antrag nicht nachgekommen wurde, bliebe der Danziger Regierung keine andere Wahl, als über diesen positiv zu entscheiden.¹²⁴

Im Fall Jacob Simon Margoniner hatte wahrscheinlich auch eine ähnliche Überlegung eine Rolle gespielt. Diesem 1804 in Margonin (damals in Südpreußen) geborenen jungen Mann wurde 1825 zunächst eine nachträgliche Aufnahme als Staatsbürger in Zempelburg versagt. Erst als im Jahr 1831 den Behörden bekannt wurde, dass er seit frühester Kindheit Vollwaise war und seit 1809 bei seinen Verwandten in Zempelburg lebte, wurde ihm dieses Recht erteilt.¹²⁵

Die hier geschilderte Praxis der westpreußischen Regierungen steht im Gegensatz zu Verfügungen, die 1819 vom Polizeiministerium und Ministerium des Innern an die Regierung zu Oppeln ergingen. Diesen zufolge sollte man immer versuchen, die zwar im Land geborenen, aber nicht über das Staatsbürgerrecht verfügenden Juden zunächst nach Kongresspolen auszuweisen. War dies unmöglich, so sollten sie vorläufig als geduldete Ausländer behandelt werden.¹²⁶ Dass

123 „Es ist also nichts gewisser, als daß seine Wiederaufnahme in Curland [...] verweigert werden würde, wie dies die im Großherzogtum Posen seither gemachten Erfahrungen in Fällen, wo Ausweisungen nicht einheimischer Juden nach Pohlen oder Russland versucht worden, zur Genüge beweisen. Unter solchen Umständen kann es von keinem Nutzen seyn, den p. Mentzel als einen ausländischen Juden über die Grenze zu schaffen, da er unfehlbar nach den Preußischen Staaten zurückgewiesen werden würde. [...] Wenn seine Wegschaffung aus Stargardt und aus den preußischen Staaten unter den angeführten Umständen schon damals [d. h. 1812] eine große Härte involvrt haben würde, so müßte dies gegenwärtig, nachdem wieder eine geraume Zeit verfloßen, noch weit mehr der Fall seyn.“ (GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Stargardt (Westpreußen), Nr. 2, Ministerium des Innern an Danziger Regierung am 5. 5. 1821).

124 GStA PK, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 2, Ministerium des Innern an Danziger Regierung am 14. 5. 1827 und am 15. 6. 1827, Danziger Regierung an Ministerium des Innern am 28. 5. 1827.

125 APG 10 Regierung Marienwerder, Nr. 1638, S. 209; ebd., Nr. 1639, S. 151–159, 208–210, 221.

126 „In keinem Fall der Zurücktritt solcher über die Grenze gebrachten Juden, eine förmliche Aufnahme derselben als Staatsbürger herbeiführen kann. [...] Und die Königliche Regierung darf dergleichen Juden nur nach dem angränzenden Polen instradiren, wo deren Aufnahme nichts

eine solche Vorgehensweise nur selten in Westpreußen praktiziert wurden, kann daran liegen, dass man dort um 1800 der Auffassung war, Verantwortung für das Wohlergehen der dort ansässigen Menschen samt der Armenfürsorge zu übernehmen und weniger dazu bereit war, sie des Landes zu verweisen.¹²⁷

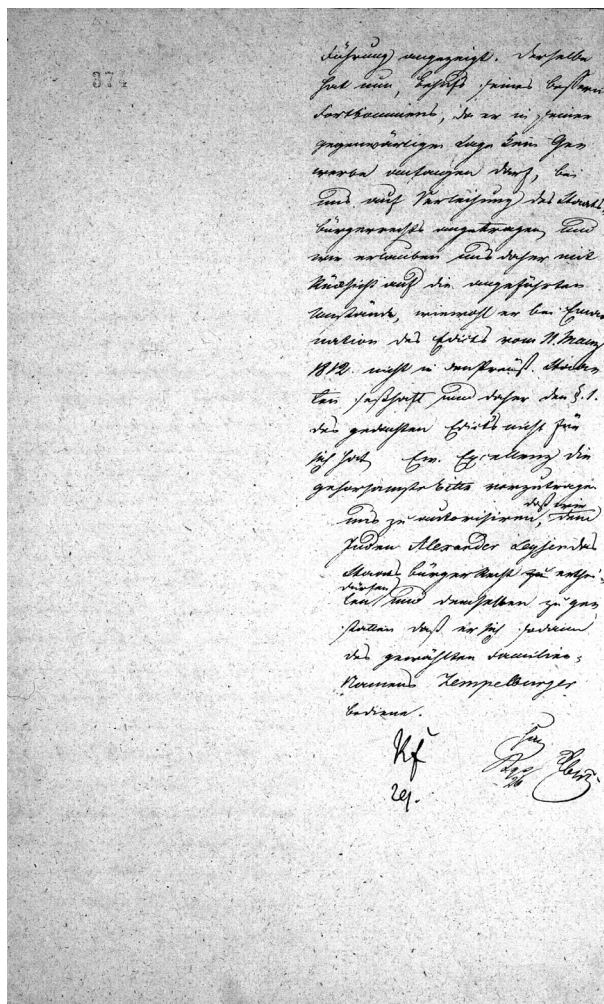
Die Stimmung in der Öffentlichkeit konnte das Tempo und anscheinend auch das Ergebnis der Bearbeitung der Anträge beeinflussen. In einigen Fällen erschien es aus Angst vor negativer Reaktion der Straße als unerwünscht, den Gesuchen sofort stattzugeben. Das gesammelte Quellenmaterial belegt, dass nur die Danziger Regierung zu diesem Mittel greifen musste. Allerdings muss diese Entscheidung in ihrem Kontext eingebettet betrachtet werden. Im September 1819 und im August 1821 gab es in Danzig schwere antijüdische Krawalle. Obwohl im offiziellen Bericht vom September 1819 die Regierung den Berliner Behörden versicherte, am Ort herrsche Ruhe,¹²⁸ empfahl sie bereits einige Wochen später die Verleihung des Staatsbürgerrechts vorläufig auszusetzen. Man wollte anscheinend Problemen aus dem Weg gehen und sie auf „ruhigere Zeiten“ aufschieben. Diese Argumentation ist nicht über das Jahr 1822 hinaus belegt.¹²⁹

im Wege stehen wird. Auf die aber dennoch zurückkehrenden und sich als Landstreicher herumtreibenden Juden, sind alsdann auch die gegen Vagabonden vorgeschriebenen Maaßregeln unachtsichtlich anzuwenden.“ *Annalen*, Jg. 3 (1819), H. 1, S. 128f. (Polizeiministerium an Oppelner Regierung am 5. 1. 1819). „Wenn die Wegschaffung eines solchen im Lande geborenen Juden, der das Staatsbürger-Recht nicht gewonnen hat, durch die Verweigerung der Annahme seitens aller Grenz-Länder unmöglich wird, der Aufenthalt desselben im Lande zwar ferner gestattet werden muß; die mit dem staatsbürgerlichen Status verbundenen besonderen Rechte aber können nicht eingeräumt, sondern solche Juden müssen immer als Fremde, die sich im Lande aufhalten, betrachtet werden“, ebd., Jg. 3 (1819), H. 4, S. 968f. (Ministerium des Innern an Oppelner Regierung am 22. 8. 1819)); Brammer, *Judenpolitik*, S. 423.

127 Fahrmeir, *Andreas: Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789–1870*, New York/Oxford 2000, S. 21f.; Koselleck, *Preußen*, S. 129f.; Erb, Rainer/Bergmann, Werner: *Die Nachtseite der Judenemanzipation: der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland, 1780–1860*, Berlin 1989, S. 112f.

128 *GStA PK*, I. HA, Rep. 89 Zivilkabinett, Nr. 16702, Bl. 55v.

129 „Die Aufnahme von Juden zum Staatsbürgerrecht bei dem Geiste, der jetzt allgemein gegen dies Volk sich zeigt jetzt [sic!] immer bedenklich ist“ (*GStA PK*, I. HA, Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 1021 Elbing, Nr. 5, Danziger Regierung an Ministerium des Innern am 24. 9. 1819); „Bey der jetzigen Stimmung des Publici gegen die Juden dürfte indessen jeder Schritt der auf Vermehrung deren Zahl hinführt, ein sehr üble Sensation erregen. Wir wurden daher dagegen [gegen die Verleihung des Bürgerechts] stimmen“ (ebd., Tit. 1021 Danzig, Nr. 2, Bd. 1, Danziger



Erst im Jahre 1814 kehrte er in das hiesige Departement zurück und ließ sich in Krojanke nieder, verheirathete sich daselbst bald darauf und wohnt auch jetzt noch in dieser Stadt. Nach der pflichtmäßigen Anzeige des Magistrats von Krojanke hat er sich kümmerlich, jedoch, stets ehrlich ernährt und jede Abgabe prompt und willig entrichtet, auch ist nichts nachtheiliges gegen seine moralische [Bl. 160v] Führung angezeigt. Derselbe hat nun, behufs seines bessern Fortkommens, da er in seiner gegenwärtigen Lage kein Gewerbe anfangen darf, bei uns auf Verleihung des Staatsbürgerrechts angetragen, und wir erlauben uns daher mit Rücksicht auf die angeführten Umstände, wiewohl er bei Emanation des Edicts vom 11. Maerz 1812 nicht in den Preuß[ischen] Staaten seßhaft und daher den §1 des gedachten Edicts nicht für sich hat, Ew[er] Excellenz die gehorsamste Bitte vorzutragen uns zu autorisiren, daß wir dem Juden Alexander Leyser das Staatsbürger-Recht ertheilen dürfen und demselben zu gestatten, daß er sich sodann des gewählten Familie-Namens Zempelburger bediene.

Zusammenfassung

In Zuge der Durchführung des Emanzipationsedikts wurden die meisten Juden des altstädtischen und des Danziger Judenbezirks Westpreußens zu preußischen Staatsbürgern. Den Bewohnern vom Kulmer- und Michellauerland wurde dieses Recht weiterhin vorenthalten. Die offiziellen Zahlen von 1816 ergeben, dass im Danziger Regierungsbezirk 3.791 Juden mit und fünf ohne Staatsbürgerrecht lebten; im Regierungsbezirk Marienwerder waren es entsprechend 7.300 und 1.533.¹³⁰ Im Laufe der nächsten zwei Dekaden änderte sich dies Verhältniss merklich, jedoch nicht radikal. 1840 entfielen im Regierungsbezirk Danzig auf 5.185 Juden mit Staatsbürgerrecht 119 ohne, in Regierungsbezirk Marienwerder standen 10.079 jüdischen Staatsbürger 4.722 ohne Staatsbürgerrecht gegenüber.¹³¹

Es dürfte offensichtlich sein, dass diese Zahlen nur annähernd die Verhältnisse darstellen. Es kann nämlich angenommen werden, dass außer den offiziell registrierten Juden auch viele ihrer Glaubensgenossen mit ungeklärtem Status in der Provinz lebten. Diese Tatsache belegen sowohl die bis in die 1840er-Jahre vorkommenden Anträge um Verleihung des Staatsbürgerrechts als auch Untersuchungen, die 1819 auf Anweisung der Danziger Regierung durchgeführt wurden.¹³² Ihre Ergebnisse lassen zwar die offiziellen Ziffern als nicht grundsätzlich falsch erscheinen, weisen jedoch nach, dass es etliche Familien gegeben hat, deren Oberhäupter sich der Erfassung entzogen haben.¹³³

Die in diesem Aufsatz untersuchte Stichprobe von ca. 200 Fällen, über die kollektiv (über 80 Fälle) und individuell (knapp 120) beschrieben wurde, zeugt von einigen Besonderheiten der Behandlung der jüdischen Supplikanten seitens der Staats- und städtischen Behörden. Deutlich erkennbar ist der breite eigene Ermessensspielraum. Die Studie zeigt, dass die Staatsbehörden sich bei der Ent-

Regierung an Ministerium des Innern am 29. 9. 1819); „[...] da bey der sichtbaren ungünstigen Stimmung des Publikums hieselbst gegen die Juden, eine Ausnahme von der Regel, zu Gunsten Abraham [d. h. des Supplikanten], sich nicht würde rechtfertigen lassen“ (ebd., Bd. 2, Danziger Regierung an Ministerium des Innern am 14. 9. 1822); für andere Beispiele siehe auch: ebd., Bd. 1, Danziger Regierung an Ministerium des Innern am 16. 8. 1821 und am 22. 1. 1822.

130 Silbergleit, Heinrich: Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich, Bd. 1: Freistaat Preußen, Berlin 1930, S. 7f.

131 Jehle (Hrsg.), Die Juden, Bd. 1, S. 92, 126–128.

132 „Da sich seit einiger Zeit der Fall ergeben, daß häufige nachträgliche Gesuche jüdischer Individuen neue Ertheilung des Staatsbürgerrechts wünschen, und dieser Umstand allerdings die Voraussetzung zu begründet scheint, daß bei Regulierung des Juden-Wesens nicht überall mit gleicher Umsicht und Genauigkeit in Abschrift der Aufnahme der dießfälligen Verzeichnisse [...] verfahren werde“ (GStA PK, XIV. HA, Rep. 180 Regierung Danzig, Nr. 2215, S. 89).

133 GStA PK, XIV. HA, Rep. 180 Regierung Danzig, Nr. 2215, S. 95–97; APG 506 Stadt Berent, Nr. 1213, Bl. 46–65.

scheidung über die Verleihung des Staatsbürgerrechts neben offiziellen Vorgaben auch von anderen Motiven haben leiten lassen. Dies verdeutlicht die allgemeine Notwendigkeit weiterer Arbeiten zur Implementierung des Emanzipationsediktes. Ein bei einer Behörde erkennbares Verhaltensmuster musste nicht zwangsläufig auch für andere gelten.

Auf einer etwas tiefer reichenden Ebene wäre zu erforschen, wieso städtische Behörden in den Klein- und Mittelstädten Westpreußens die Niederlassung von Juden ausgesprochen willkommen hießen. Aus welchem Grund unterstützen die „christlichen“ Behörden die Ansiedlung einer bis dahin „fremden“ Minderheit? Spielten wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle; waren die Erfahrungen des langjährigen Zusammenlebens von Christen und Juden so positiv; waren gezahlte Bestechungsgelder ausschlaggebend oder doch aufklärerisches Gedankengut? Die Judenfeindschaft der Bürgerschaft von Danzig oder Thorn steht außer Frage. Aber was bewog zum Beispiel den Kaminer Magistrat, das oben zitierte Gesuch von Judel Jacob Salanter, einem eindeutig polnisch-russischen Juden, zu unterstützen?

Aus der Sicht der Juden zeigen die erhaltenen Ergebnisse einen etwas anderen Blick auf die Wahrnehmung vom Emanzipationsedikt, als es bisher in der Geschichtsschreibung geschah. Denn im Endeffekt haben es über zweihundert jüdische Familien in Westpreußen aus verschiedenen Gründen versäumt, das Staatsbürgerrecht, die „gnädige Wohltat“, rechtzeitig zu beantragen. Die Forschung muss zukünftig auch diese Personen in den Blick nehmen, anstatt sich vorwiegend auf den lobhudelnden Tonfall der offiziellen Dankesadressen der Gemeinden in Berlin, Breslau, Königsberg oder Potsdam zu stützen.¹³⁴

Eines der Ziele der Studie war die Klärung, über welche Eigenschaften die Neubürger verfügen sollten. Diese Frage wurde im Zusammenhang mit der Tatsache gestellt, dass das Emanzipationsedikt nicht in einer aseptischen Umwelt der Verwaltung eingeführt wurde, sondern in einem kulturell geprägten Milieu des preußischen Beamtentums einwirken sollte. Dieses Beamtentum war von seiner Rolle als aufgeklärter und gebildeter Staatsstand und Erzieher des Volkes überzeugt¹³⁵ und besaß eigene Vorstellungen von der gesellschaftlichen Lage der Juden. Inwieweit diese Eigenschaften in der bürokratischen Alltagspraxis in Bezug auf Juden ausschlaggebend waren, bleibt eine Frage, die in der Geschichtswissenschaft noch zu beantworten ist. Die in diesem Aufsatz gesammelten

134 Brammer, Judenpolitik, S. 67; Bruer, Albert A.: Geschichte der Juden in Preußen (1750–1820), Frankfurt a. M./New York 1991, S. 267f.

135 Koselleck, Preußen, S. 282, 324; Henning, Hansjoachim: Die deutsche Beamtenchaft im 19. Jahrhundert. Zwischen Stand und Beruf, Stuttgart 1984, S. 16, 24–25; Hattenhauer; Hans: Geschichte des deutschen Beamtentums, Köln 1993, S. 214–215.

Fakten weisen jedoch offensichtlich auf eine solche Wechselwirkung hin. Die hier genannten Einzelentscheidungen haben in der Mikroperspektive eine Frage beantwortet, wer der preußischen Staatsbürgerschaft würdig sei. Sie deuten darauf hin, dass die Verwaltung in ihrer Handhabung im Regelfall abgeneigt war, den als „polnisch“ bzw. „russisch“ angesehenen Juden das Staatsbürgerrecht zu verleihen. Dahingegen bevorzugte man die Personen, die den beiden leitenden Prinzipien der damaligen Definierung der Staatsangehörigkeit in Preußen, jedoch in Bezug auf die Provinz Westpreußen, entsprachen, d. h. der Abstammung von preußischen Untertanen und das Domizil- und Wohnsitzprinzip.¹³⁶ Andererseits blieben von dem Erwerb des Rechts auf Basis des § 1 des Emanzipationsgesetzes diejenigen ausgeschlossen, die preußische Bürger werden wollten, um sich dadurch Vorteile zu „erkaufen“. Der preußische Staatsbürger sollte demnach kein Zufallsbürger sein.

¹³⁶ Gosewinkel, Dieter: Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001, S. 72f.